

UMWELTBERICHT

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14
LNatSchG

Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan

ORTSGEMEINDE KÖWERICH – „IMPRÄGNIERWERK LEX „

Fassung zum Satzungsbeschluss

Auftraggeber: Ortsgemeinde Köwerich
54340 Köwerich

Bearbeitung: Büro für Landespflege
Landschaftsarchitekt E. Sonntag
Moselstr. 14, 54340 Riöl
T: 06502 99031, F: 06502 99032
E-Mail: info@sonntag-landespflege.de

KAPITEL 2 - Umweltbericht

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze.....	4
2.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachpläne	4
2.3 Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung.....	5
2.4 Schutzgebiete/Biotopverbund	5
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG).....	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	7
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter	10
4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
4.4 Entwicklungsprognose.....	16
4.5 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	17
4.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Wechsel- wirkungen zwischen den Schutzgütern.....	22
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	23
6. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	23
7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB30	
7.1 Verfahren.....	24
7.2 Monitoring § 4c BauGB.....	24
7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	24
7.4. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen	25

Anhang 1: Gehölzliste

Anhang 2: Lage der Flächen für die Ersatzmaßnahme

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Fa. Lex betreibt in Köwerich, Verbandsgemeinde Schweich, Kreis Trier-Saarburg (Gemarkung Köwerich, Flur 4, Flurstücke Nr. 31, 32, 33, 34 und 35) seit 40 Jahren ein Holzimprägnierwerk. Der Betrieb hat Bestandsschutz.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Umgestaltung von Lagerflächen und die Errichtung einer Halle ermöglicht werden, mit dem Ziel der Modernisierung. Die geplante Halle dient vor allem als Wetterschutz für Hölzer. In den dazugehörigen Lagerflächen werden nur nicht imprägnierte Hölzer gelagert

Die Zufahrt zur neuen Anlage erfolgt über die Beethovenstraße.

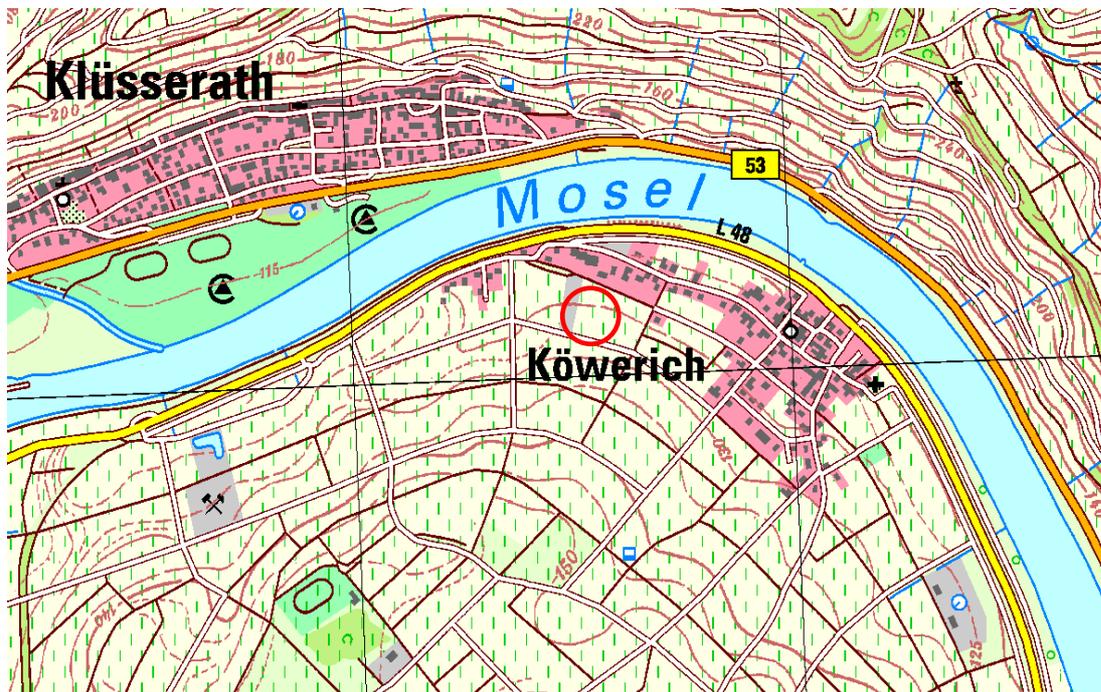


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis) M 1: 10 000

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich entwickelt. Vorgesehen ist ein Gewerbegebiet mit einer Erschließung aus der Ortslage. Der Geltungsbereich ist 1,45 ha (14 525 qm) groß.

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

2.1 Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S3316)2.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I. S.466)3.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6)4.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11. 1998 (GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl S. 105)5.
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797) zuletzt geä. d. Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. 2005, S.2470)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S.2470).7.
7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBl. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193).
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)9.
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl.2004 S.54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S.191)10.
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S.666).11.
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S.1).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005.

2.2 Planungsrelevante Fachpläne

1. Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995
2. Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg
3. Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
4. Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Schweich

2.3 VORGABEN DER RAUMORDNUNG UND REGIONALPLANUNG

Während eines Ortstermins am 21.02.2008 bestanden seitens der Landesplanung und der Landespflege keine Bedenken, wenn die Anlage landschaftsverträglich errichtet wird und vorbehaltlich der Ergebnisse des Geruchsgutachtens.

Das Gutachten „Geruchsemissionsmessung und Immissionsabschätzung“ wurde durch das Büro RUK Umweltanalytik, Im Paesch 1 a, 54340 Longuich, erstellt.

2.4 SCHUTZGEBIETE/BIOTOPVERBUND

Schutzgebiete

Ein Naturschutzgebiet (§ 17 des LNatSchG), ein Nationalpark (§ 18 des LNatSchG), ein Biosphärenreservat (§ 19 LNatSchG), ein Naturpark (§ 21 LNatSchG), ein Naturdenkmal (§ 22 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) kommen nicht vor.

Das Vorhaben liegt im großräumigen Landschaftsschutzgebiet (§ 20) „Moseltal von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen

Das großräumige Leitziel nach der Schutzgebietsverordnung ist daher, die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes.

Biotopverbund (§ 29 LNatSchG)

Im Geltungsbereich kommen keine Flächen für den landesweiten Biotopverbund vor. Die Mosel ist eine Fläche mit Bedeutung im überregionalen Biotopverbund. Die Mosel ist nicht betroffen.

3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 25 LNatSchG Rh.-Pf.)

NATURA 2000

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Mosel“ in 700 Entfernung westlich des Geltungsbereichs.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse,

die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

Nach § 1 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) sind folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 sind neben den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) außerdem folgende weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bezug auf Arten und Biotope formuliert:

- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln.
- Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen. Im besiedelten Bereich sollen naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung, insbesondere für Kinder nutzbar sind.

In der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Bereich Landkreis Trier-Saarburg, sind keine besonderen Zielvorstellungen formuliert.

Durch die amtliche Biotopkartierung (Stand 2008) sind im Betrachtungsbereich keine Flächen erfasst. Auch sind im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung keine Flächen vorhanden, die die Kriterien des § 28 erfüllen, vorhanden.

Landschaftsbild/Erholung

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Region Trier (Stand Dezember 2008) liegt der Geltungsbereich in einem großräumigen Gebiet mit der Bezeichnung „landesweit bedeutsamer Erholungs-/Erlebnisraum“ und „Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft“.

Nach dem noch rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Raum Trier, Stand 1985/1995, liegt der Geltungsbereich in einem „Gebiet für den Weinbau“. Nach dem ROPneu liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit der Bezeichnung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (und Weinbau)“.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Ziel ist vor allem der Erhalt der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden. Das Landschaftsbild ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, der typische Landschaftsbildcharakter ist zu erhalten.

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der VG Schweich, 5. Fortschreibung

In der derzeit gültigen Fassung des FNP's ist der Geltungsbereich als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen.

Naturraum/Relief

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“ (250.30). Von der ausgedehnten Trierer Talweitung kommend bildet die Mosel ab Schweich mit dem Eintritt in das Rheinische Schiefergebirge ein bis zu 300 m tief eingeschnittenes Tal. Die Flusslandschaft ist charakterisiert durch ausgeprägte Talmäander, die wechselseitig steile Prallhänge und breit angelegte Gleithänge aufweisen. Die felsreichen Prallhänge bilden zu den Moselrandhöhen einen schroffen Übergang mit z.T. fast senkrecht abfallenden Talflanken, während die Gleithänge mit einer Abfolge typischer Flussterrassen mit Sedimentschichten aus Flusskiesen, Sanden und Lehmen stufenförmig zu den Randhöhen hin aufsteigen. Die Talhänge sind von einzelnen, kerbtalförmig tief eingeschnittenen Tälern (v.a. durch Dhron, Salm und Fellerbach als weitgehend naturnahe Gewässer) und einigen kleineren Bächen mit nur schwach eingetieften Tälern gegliedert.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgüter

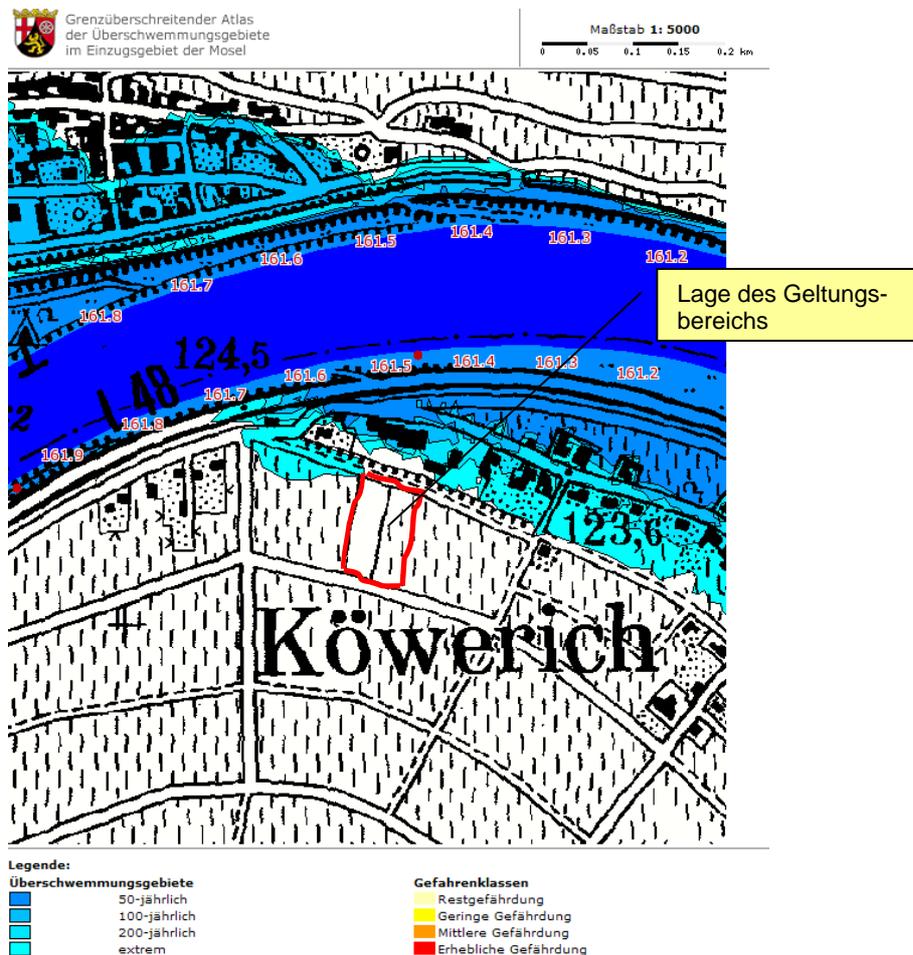
Geologie/Boden

Nach der Bodenübersichtskarte M 1:200 000, Blatt Trier¹, kommen Rigosole aus Sandfließerde über Terrassenkies und gering verbreitet Rigosole aus tonschiefergrushaltiger Schluff- und Lehmfließerde über tiefem Terrassenkies vor. Die Böden sind aufgrund der jahrzehntelangen Weinbaulichen Nutzung anthropogen überprägt.

Wasser

Grundwasser

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Mosel (siehe Abb. 2).



Hrsg.: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten der Bundesrepublik Deutschland

Fließgewässer

Die Mosel, Gewässer 1. Ordnung, ist 300 m von der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs entfernt.

Klima/Luft

Der enge Talraum weist ein eigenständiges, wärmebegünstigtes Lokalklima auf, das sich durch höhere Durchschnittstemperaturen und geringere durchschnittliche Niederschlagsmengen als auf den umgebenden Moselrandhöhen auszeichnet. Die Jahresmittelwerte liegen um 10° C bei einem Julimittel von knapp 18° C und Niederschlägen unter 700 mm. Die Vegetationsperiode mit einer Dauer von 245 Tagen ist deutlich länger ausgebildet als in den Randhöhen. Die phänologischen Daten liegen im Schnitt 10 bis 14 Tage günstiger.

Arten und Biotope

Im Geltungsbereich kommen junge Weinbergsbrachen vor und bereits als Lagerplatz genutzte Flächen (siehe Abb. 3).

Die Flora der Weinbergsflächen und jungen Weinbergsbrachen wird u.a. von folgenden ubiquitären Pflanzenarten gebildet:

Gräser

Ausdauernder Lolch (Lolium perenne), *Weiche Trespe (Bromus hordeaceus)*, *Wolliges Honiggras (Holcus lanatus)*, *Rotes Straußgras (Agrostis tenuis)*, *Gemeiner Windhalm (Apera spica-venti)*, *Einjähriges Rispengras (Poa annua)*, *Taube Trespe (Bromus sterilis)*, *Glatthafer (Arrhenatherum elatius)*.

Kräuter

Ackerwinde (Convolvulus arvensis), *Kleinköpfiger Pippau (Crepis capillaris)*, *Kompasslattich (Lactuca serriola)*, *Wiesen-Löwenzahn (Taraxacum officinale-Gruppe)*, *Weidenröschen (Epilobium spec.)*, *Weißer Gänsefuß (Chenopodium album)*, *Behaarte Wicke (Vicia hirsuta)*, *Wilde Gelbe Möhre (Daucus carota)*, *Zypressen-Wolfsmilch (Euphobia cyparissias)*, *Saat-Wicke (Vicia sativa)*, *Gemeiner Beifuß (Artemisia vulgaris)*, *Kohl-Gänsedistel (Sonchus oleraceus)*, *Kriechendes Fingerkraut (Potentilla reptans)*, *Gewöhnliches Leinkraut (Linaria vulgaris)*, *Spreizende Melde (Atriplex patula)*, *Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens)*, *Vogelknöterich (Polygonum aviculare)* und *Geruchlose Kamille (Matricaria inodora)*.

Eigene tierökologische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Aufgrund der intensiven Vornutzung der Planflächen und der Umgebung, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fauna der überplanten Flächen überwiegend aus verbreiteten und anpassungsfähigen Arten aus den Tiergruppen Vögel, Insekten (wie z. B. *Schmetterlinge*, *Käfer*, *Spinnen*, *Fluginsekten*, *Heuschrecken*) und Kleinsäuger zusammensetzt.



Abbildung 3: Köwerich und Lage des Geltungsbereichs (rote umgrenzte Flächen). Derzeit Weinbergs- und Lagernutzung. M 1:1300

Landschaftsbild

Eigenart:

Großräumig wird das Landschaftsbild charakterisiert von dem in die Randhöhen tief eingeschnittenen und gewundenem Moseltal mit abschnittsweise mäandrierendem Verlauf. Typisch für den Talraum ist der manchmal abrupte Wechsel zwischen engen und offeneren Flussabschnitten, meist in Verbindung mit engen Moselschleifen, wobei der Flusslauf auch entgegengesetzte Fließrichtung annehmen kann. Vor allem an Prallhängen, aber auch in Steillagen der Weinberge sind hervortretende Felspartien typisch.

Vor allem die süd- und westexponierten Hänge werden schon seit der Römerzeit weinbaulich bewirtschaftet. Seit den 1960er Jahren wurde der Weinbau auch zunehmend auf ungünstiger exponierte Hänge und Flachlagen unter Zurückdrängung des Streuobstanbaus ausgedehnt. Der Geltungsbereich liegt in einem nordexponierten flach auslaufenden Gleithang und gehört daher zu den für den Weinbau weniger geeigneten Standorten.

Vielfalt:

Im Bereich des Vorhabens und in der Umgebung besteht ein Mangel an unterschiedlichen Vegetationsstrukturen. Die Monotonie der Weinbauflächen beherrscht das Landschaftsbild. Der Weinanbau erstreckt sich über den gesamten Gleithang innerhalb der Moselschleife Detzem-Thörnich-Köwerich-Leiwen bis zur Bundesstraße B 53. Die Weinbaulagen sind völlig frei von sonstigen Vegetationseinheiten. Das Moselufer wird von Ufergehölzen markiert.

Schönheit:

Die Schönheit der Landschaft ist ein subjektiver Begriff und wird im Rahmen der Landespflege unter dem Gesichtspunkt der Naturnähe und der Eignung für landschaftsbezogene Erholung gesehen. So betrachtet wird eine Landschaft mit kleinräumigen Wechsel der Nutzungen, erlebniswirksamen Relief- und Vegetationsstrukturen und naturnahen Elementen, schöner beurteilt werden, als eine Landschaft mit wenigen aber einheitlichen Nutzungsstrukturen, herausgestellten Siedlungen und auffallenden technischen infrastrukturellen Elementen. Der Betrachtungsraum wird als schön wirkend beurteilt.

Erholung

Köwerich ist eine Weinbaugemeinde, die 704 n.Chr. erstmals urkundlich erwähnt wurde. Es finden sich zahlreiche Sehenswürdigkeiten. Vom Moselufer kommend, über die Beethovenstrasse und den westlich vorhandenen Wirtschaftsweg verläuft der historische Radwanderweg „Römische Weinstrasse“.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt bereits eine Betriebsfläche der Fa. Lex. Außerdem kreuzt eine Stromleitung den Geltungsbereich.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Die bestehende Anlage wirkt sich negativ auf die Interessen der örtlichen Bevölkerung aus.

Durch die beabsichtigte Verlagerung und Modernisierung werden die Interessen der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt.

Bewertung der Schutzgüter

Boden

Aus Sicht des Naturschutzes sind alle Böden grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen lediglich für den Weinanbau geeignete Böden vor, die durch jahrzehntelangen Weinanbau bereits anthropogen überprägt sind. Nach dem LEP IV ist die Moselschleife bei Köwerich ein „landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“.

Wasser

Aufgrund der Nähe zur Mosel können jahreszeitlich bedingt hohe Grundwasserstände auftreten. Dann besteht eine höhere Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser gegen Verschmutzungen aufgrund der geringen Flurabstände.

Klima/Luftqualität

Als klimatische Belastungsräume, für die aus landesweiter Sicht Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen von Bedeutung sind, gelten Siedlungen, die thermisch stark belastet sind und eine schlechte Durchlüftung aufweisen. Nach dem LEP IV, S. 128-129, gehört hierzu der Großraum Trier. Köwerich und der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen nicht mehr in diesem Gebiet mit der Zielvorstellung „Sicherung von klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen, die aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freizuhalten sind“. Das bedeutet, der Betrachtungsraum liegt in keinem thermisch stark belasteten Gebiet und weisen eine gute Durchlüftung aus, so dass klimaökologische Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen erforderlich sind.

Pflanzen, Biotop und Tiere

Pflanzen und Biotop

Pflanzen und Biotop der Roten Listen sind nicht vorhanden. Auch sind keine Pflanzen der Bundesartenschutzverordnung oder der Anhang IV-Arten betroffen.

Tiere

Untersuchungen liegen nicht vor. Besondere Vorkommnisse sind auf Grund der bereits vorhandenen Nutzungen nicht zu erwarten.

4.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Baumaßnahme führt potenziell zu einem Verlust an Nahrungsproduktionsfläche von Vögeln.

Insgesamt wird die Beeinträchtigung potenzieller Nahrungshabitate durch die Baumaßnahme auch aufgrund der verhältnismäßig großen Gesamtnahrungsreviere als äußerst gering eingestuft, so dass keine wesentlichen Habitatstrukturen im Hinblick auf die Erhaltung der örtlichen Population im Sinne des § 19 (3) BNatSchG zerstört werden.

Während der Bauphase kann es zwar zu Störungen häufig frequenterer Nahrungshabitate von im weiteren Umfeld brütenden Vögeln durch v. a. Lärm und visuelle Effekte kommen. Die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Tiere während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist der Verbotstatbestand **Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG** nicht einschlägig.

Eine bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutstandorten erfolgt nicht. Angesichts der Gesamtgröße der Nahrungshabitate von ubiquitären Vogelarten ist nicht von essenzieller Bedeutung für gfl. im Umfeld brütende Tiere, weshalb dieser nicht unter als „Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte“ im Sinne des Gesetzestextes zu bewerten ist. Daher ist der Verbotstatbestand gem. **§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG „Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“** nicht erfüllt.

Da keine Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist keine weitere Prüfung nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich.

Landschaftsbild/Erholung

Die derzeitige Situation ist für die Ortsentwicklung und die touristische Inwertsetzung problematisch und eine Beeinträchtigung des Ortsbilds. Die Ortsgemeinde Köwerich steht dem Vorhaben positiv gegenüber, da die vorhandene Betriebsfläche zwischen Beethovenstrasse und B 53 in Grünflächen umgewandelt werden sollen und die neue Lage der Betriebsfläche für das Ortsbild günstiger ist.

4.4 Entwicklungsprognose ohne das Projekt

Ohne das Projekt würde ein Teil der Flächen wieder durch Rebanbau genutzt. Möglicherweise würden die Weinbauflächen auch vollständig aufgegeben und es würde sich ein Vorwald entwickeln. Die Landschaftsplanung strebt jedoch eine Offenhaltung des Moseltals an, so dass im Hinblick auf dieses Ziel der Landschaftsplanung die fortschreitende Verbuschung von Weinbergsbrachen negativ zu werten wäre.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wäre eine Verbuschung der Flächen jedoch vorteilhaft, denn es wären dann Rückzugsflächen für Tiere in intensiv genutzter Landschaft. Ebenso wäre eine Nutzungsaufgabe für die Schutzgüter Boden und Wasser von Vorteil.

4.5 Bewertung der Erheblichkeit und Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

Baubedingt

- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Abschieben von Oberboden
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

Betriebs- und nutzungsbedingt

Lärm und Emissionen

Vermeidung und verbleibende Auswirkungen

Der Baubetrieb wird nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Boden

Die Überbauung von Boden führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und ist als erheblich und nachhaltig zu werten.

Flächenermittlung: (vorläufig)

Im Gebiet wird vorerst eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Damit wird hier die Versiegelung von 80 % der Grundstücksfläche durch Bebauung, einschl. der Nebenanlagen ermöglicht.

	qm
14 525 qm x GRZ 0,8	11 600,00
./.. Baufenster 100 %	<u>1 850,00</u>
Lagerflächen	9 750,00
50 % da offene Bauweise z.B. Schotter	<u>4 875,00</u>
	4 875,00
<u>Ausgleichsflächenbedarf 4875,00 zuzüglich 1850,00</u>	<u>6 725,00</u>
./.. Grünstreifen	<u>2 000,00</u>
	4 725,00
./.. Rückbau von Lagerfläche an der Beethovenstr.	<u>920,00</u>
Flächenankauf aus dem Ökokonto	3 805,00

Vermeidung

- Beschränkung der Versiegelung in Nebenanlagen
- Verwendung durchlässiger Beläge
- Rückhaltung und Versickerung nach Möglichkeit auch dezentral
- Einhaltung der Grenzwerte von Boden und Niederschlagswasser auch bei offener Lagerung imprägnierter Hölzer (Nachweis im Verfahren nach BImSchG

)

Ausgleich: Bodenregeneration durch Umwandlung des Betriebsgeländes an der Beethovenstrasse/B53 in Grünfläche (teilweise).

Wasser

Im Geltungsbereich ist der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion durch Überbauung sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung zu konstatieren.

Die Auswirkungen sind erheblich negativ und nachhaltig.

Vermeidung

Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, sandgeschlämmte Decke u.a. Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig unter ausnutzung der belebten Bodenzone zu versickern.

Das anfallende Niederschlagswasser der üb erbauten bzw. versiegelten Flächen ist auf den einzelnen Grundstücken selbst zurückzuhalten und breitflächig über die

belebte Bodenzone, in flachen Rasenmulden oder bepflanzten Mulden zu versickern. Bemessungsgrundlage sind 50 l/qm versiegelter Fläche.

Klima

Eine Bebauung führt zur Erwärmung des Kleinklimas durch versiegelte Flächen und Gebäude. Aufgrund der guten Durchlüftung des Plangebiets dürfte es im Geltungsbereich nicht zur Überhitzung von Flächen im Sommer kommen.

Vermeidung

- Abschirmung mit Pflanzflächen, die sich aus Sträuchern und höheren Bäumen zusammensetzen. Die Pflanzflächen können auch zur Reduzierung von Gerüchen führen, denn die Bepflanzung führt zur Windberuhigung, so dass die Gerüche eher am Lagerplatz verbleiben.

Pflanzen, Arten und Biotope

Auf das Schutzgut Arten und Biotope sind keine erheblichen Auswirkungen feststellbar.

Landschaftsbild

Für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen Beeinträchtigungen durch ein untypisches Gebäude, das weithin sichtbar ist. Größräumig entstehen jedoch keine als erheblich zu wertenden Beeinträchtigungen, da die Flächen durch Pflanzflächen abgeschirmt werden sollen und das Vorhaben am Rand von Siedlungsflächen liegt und nicht in der offenen Landschaft.

Ausgleich:

- Festlegung von Pflanzbindungen für Neuanpflanzungen

Betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen

Geruchsemissionen ändern sich durch die neue Nutzung gegenüber dem Bestand nicht, da nur unimprägnierte Hölzer gelagert werden.

Abfälle

Nicht schädliche Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung entsorgt.

Abwasser/Niederschlagswasser

Das Gebiet ist aufgrund vorangegangener Maßnahmen an die öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an das Strom- und Telefonnetz angeschlossen. Ein weiterer öffentlicher Ausbau ist nicht vorgesehen.

Wasserverbrauch

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswassers wird als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Grünanlagen verwendet um den Trinkwasserverbrauch zu schonen.

Lärm

Durch die Aufbereitung von Holzresten zu Brennholz aus der Produktion entsteht Lärm. Die Gewinnung von Brennholz erfolgt durch eine eigens hierfür eingesetzte Firma in der Halle an ca. 3 – 4 Tagen im Jahr. Dabei werden die Orientierungswerte für die Bauleitplanung in dB (A) nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete und Campingplätze eingehalten.

Abschließend ist zu konstatieren, dass das Lärmaufkommen durch die Modernisierung reduziert wird.

4.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird versickerungsfähiger Boden in einem Umfang überbaut, der als erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen zu werten ist. Der Boden geht nicht nur als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren verloren, sondern auch als Wasserspeicher und Rückhaltemedium für das Niederschlagswasser. Es ist daher eine Maßnahme erforderlich, die die Auswirkungen auf den Naturhaushalt an anderer Stelle kompensiert. Für das Schutzgut Boden wurde daher frühzeitig über das Ökokonto der Gemeinde Köwerich ein Ersatz angelegt.

Für Pflanzen und Tiere ist das Vorhaben aufgrund der Vornutzung und der Lage weniger erheblich zu werten.

Die Bauflächen sind aufgrund der Lage eine Arrondierung bestehender gewerblich genutzter Flächen und von Siedlungsfläche. Das Ortsbild wird aufgrund der Verlagerung der Betriebsfläche vom Ortseingang in den Geltungsbereich aufgewertet.

Für das Landschaftsbild entstehen unter Berücksichtigung der beabsichtigten Eingrünung keine auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets erheblich zu wertende Auswirkungen.

Auch werden auf die umgebende Wohnbebauung bei der vorgeschlagenen Gebietsgestaltung keine negativen Auswirkungen erwartet

5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Die alte Betriebsfläche zwischen Beethovenstraße und B 53 wird zurückgenommen und die Nutzung wird in den Geltungsbereich verlagert. Dadurch erhält das Ortsbild eine erhebliche Aufwertung. Andere Alternativen bestehen nicht. Wenn nicht modernisiert wird, würde die vorhandene Situation beibehalten, denn der Betrieb hat Bestandsschutz. Eine Betriebsaufgabe steht nicht zur Diskussion.

6. Weitere Belange des Umweltschutzes gemäss § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB

Weitere Belange sind nicht betroffen.

7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB

7.1 Verfahren

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh.-Pf. Eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

7.2 Monitoring § 4c BauGB:

Wird nachgetragen

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch das Vorhaben entstehen negative Auswirkungen auf den Boden, denn der Boden geht nicht nur als Standort für Tiere und Pflanzen, sondern auch als Wasserspeicher und als Rückhaltmedium im überwiegenden Bereich des Gebiets verloren, so dass die Gewässer durch mehr Oberflächenwasser belastet werden. Damit erhöht sich hier die Gefahr von Ufererosion und von Überschwemmungen bei Starkregen. Es sind daher Maßnahmen zur naturnahen Versickerung von Regenwasser innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen.

Auf Pflanzen und Tiere entstehen keine erheblich zu wertenden Auswirkungen, da es sich um intensiv genutzte Flächen mit unempfindlichen Tier- und Pflanzenarten handelt.

Für das Landschafts- und Ortsbild sind die Auswirkungen weniger gravierend, wenn die Halle durch Pflanzmassnahmen abgeschirmt wird. Durch eine grünordnerische Gestaltung wird das Gelände daher in die Landschaft eingebunden und abgeschirmt, was sich auch ausgleichend auf das Lokalklima auswirkt.

Auch die Verlagerung der Betriebsflächen vom jetzigen Standort am Ortseingang von Köwerich an den Ortsrand wirkt sich günstig auf die Inwertsetzung der Ortsgemeinde für Erholungszwecke aus.

Die Lagerflächen dienen nur der Trocknung. Die Aufbereitung von Resthölzern zu Brennholzauf erfolgt in der Halle an ca. 3-4 Tagen im Jahr durch eine Spezialfirma, dadurch wird das Lärmaufkommen reduziert.

Für Touristen und den Fremdenverkehr im Ort entsteht daher durch die Verlagerung des Betriebs eine deutliche Verbesserung,

7.4 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen

In Tabelle 2 werden die Umweltkonflikte entsprechenden Maßnahmen gegenübergestellt.

K1 = Konflikt, V1 = Vermeidungsmaßnahme, A1 = Kompensationsmaßnahme -- = nicht quantifizierbar, () = Maßnahme für mehrere Schutzgüter

Tabelle 2: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Maßnahmen

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts (grundsätzliche Beschreibung quantitative Angaben erfolgen nach endgültiger Festlegung der Gebietsgröße)	Fläche in qm/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
K1	<p><u>Schutzgut Boden und Wasser</u> Flächenversiegelung/Abgrabungen und Bodenauftrag, dauerhafter Bodenverlust: Verlust von Puffer- und Filterfunktionen; Lebensraumverlust, Bodenverdichtung. Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.</p> <p>Erhöhter oberflächennaher Abfluss und hydraulische Mehrbelastung der Gewässer.</p> <p>Lagerflächen Baufenster</p>	<p>9750 <u>1850</u> 11600</p>	V1	Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen oder im Gebiet zu verwerten. Getrennte Behandlung von Oberboden und Wiederverwendung.	--	Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen
			V2	Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers.	--	Nachweis der einzuhaltenden Grenzwerte für Lagerung imprägnierter Hölzer nach BImSchG Erhalt der Wasserdurchlässigkeit des Bodens.
			V3	Lagerflächen sind soweit die Zweckbestimmung es nicht zwingend anders erfordert, mit wasser-durchlässigen und begrünungsfähigen Belägen zu befestigen: 9750 qm x 50 %	4875	
			E1	Umwandlung von Weinbergsflächen in Grünstreifen.	2000	Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Wasser
			E2	Rückbau von Betriebsflächen an der Beethovenstraße in Grünfläche.	<u>920</u> 1955	
			E3	Zuzüglich Baufenster Flächenankauf	<u>1850</u> <u>3805</u>	Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen.
			E4	Gem. Leiwen, Flur 23, Flurstücke Nr. 296, 305, 309 und Flur 6, Flurstück Nr. 253, 254, 256, 257: Aufgabe von Weinbergsflächen am Brachberg. Entwicklung von Biotopflächen durch Sukzession.	<u>2588</u>	
			E5	Gem. Köwerich, Flur 2, Flurstück Nr. 29/6: Aufgabe von Weinbergsfläche. Roden der Weinbergspfähle. Gelenkte Sukzession durch gelegentliche Mahd in 2/3 der Fläche.	<u>1245</u> <u>3833</u>	Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen. Waldentwicklung zugunsten eines durch die amtliche Biotopkartierung erfassten Felsbereichs vermeiden.
K2	<p><u>Schutzgut Klima</u> Aufheizung von Oberflächen und klimatisch ungünstige Wirkungen auf das Kleinklima durch Umwandlung von Vegetationsflächen in versiegelte, vegetationslose Oberflächen.</p>	--	A1 (E1)	Ausgleich durch Eingrünung des Geltungsbereichs und Rückbau von Betriebsflächen an der Beethovenstraße in Grünflächen.	2920	Reduzierung der aufheizenden Wirkung von versiegelten Oberflächen/siehe Planzeichnung/Textfestsetzungen.

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts (grundsätzliche Beschreibung quantitative Angaben erfolgen nach endgültiger Festlegung der Gebietsgröße)	Fläche in qm/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in qm/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
K4	<u>Landschafts-/Ortsbild</u> Ausdehnung von Gewerbefläche in die offene Landschaft. Dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Nahbereich und der Eignung zur Naherholung.	--	(E1)	Die oben genannten Maßnahmen wirken multifunktional und sichern auch die Einbindung des Gebietes in die Landschaft sowie die Funktionen für die Naherholung durch Anlage von Grünflächen im Baugebiet: Abschirmung des Geltungsbereichs durch Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern.	2000 ²	Siehe Planzeichnung/Textfestsetzungen.
K5	<u>Schutzgut Mensch</u> Beeinträchtigungen angrenzender Wohngebiete durch Lärm bei der Aufarbeitung zu Brennholz an 3-4 Tagen im Jahr.	--	V4	Einhaltung der Orientierungswerte für die Bauleitplanung von 55 (am Tag) dB (A) nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete und Campingplätze.	--	Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Wohngebiete durch Lärm.

² Davon sind 1300 qm Pflanzflächen mit Sträuchern und höheren Bäumen.

Anhang 1

Gehölzliste und Pflanzqualitäten

Wildgehölzhecken mit einzelnen Bäumen

Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Salweide (*Salix caprea*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Paffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)

⇒ *Sträucher verpflanzt, 100-150, 3-4 Triebe*

Feldahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

⇒ *Heister 250-300 mB*

⇒ *Dreiecksverband, Reihenabstand 1,50, i d.R. 1,25, 4-reihig*

Die Pflanzarbeiten sind unter Beachtung der DIN 18320 i.V.m. DIN 18916 (Pflanzarbeiten) durchzuführen.

Anhang 2

Lage der Flächen für die Ersatzmaßnahme

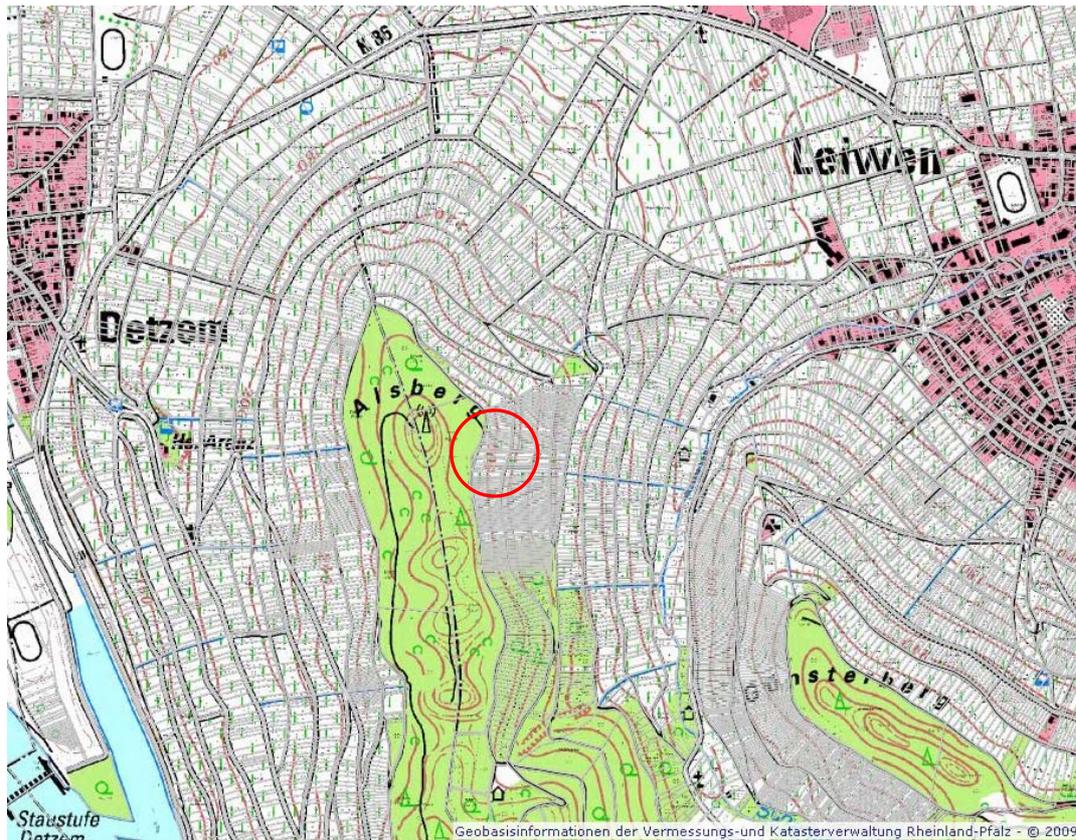


Abb. 4: Flächen für die Ersatzmaßnahme, Gem. Leiwert, Flur 23, Fl.St. Nr. 296, 305 und 309 und Flur 6, Flurstücke Nr. 253, 254, 256 und 257 (Kreis) ~ M 1:20 000

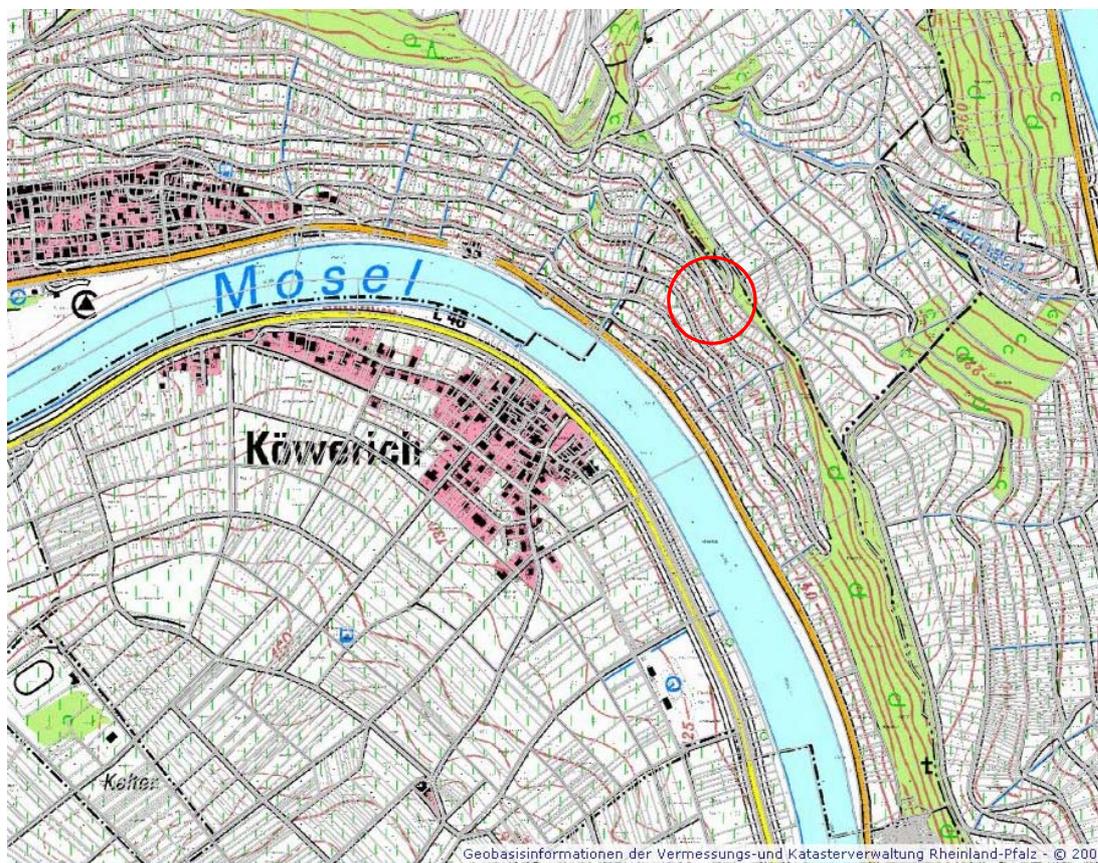


Abb. 5: Flächen für die Ersatzmaßnahme, Gem. Köwerich, Flur 2, Fl.St. Nr. 29/6 (Kreis) ~M 1:14 5000